

§ 44 K-SchG Lehrer

K-SchG - Kärntner Schulgesetz - K-SchG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.01.2025

1. (1)Der Unterricht in den Berufsschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.
2. (1a)In Berufsschulen, an welchen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe erfolgt, ist der Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen durch Fachlehrer zu erteilen, die zur Unterrichtserteilung nach den Regelungen der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 301/2016, befähigt sind.
3. (2)Für jede Berufsschule ist ein Leiter, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters, sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.
4. (3)Die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 finden Anwendung.

In Kraft seit 01.09.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at